



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung einer Ufermauer am Kailbach mit Absenkung der Bachsohle im Bereich des Kailbachs (Gewässer II. Ordnung) und Ersatzneubau einer Brücke in Landscheid, Gemarkung Niederkail, Flur 5, Flurstück 259/57.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. §§ 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Errichtung einer Ufermauer am Kailbach mit Absenkung der Bachsohle im Bereich des Kailbachs (Gewässer II. Ordnung) und Ersatzneubau einer Brücke in Landscheid, Gemarkung Niederkail, Flur 5, Flurstück 259/57 durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich, vertreten durch den Landrat,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 6422-0001#2025/0007-0380 Ref34-AB2).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, den 13.03.2026

Im Auftrag

Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP